

Berichtigung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 27. Juni 2013)

Auf Seite 423, Artikel 162 Absatz 1 zweiter Unterabsatz:

anstatt: „Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 31. Dezember 2013 an.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2014 an.“

Auf Seite 423, Artikel 162 Absatz 3:

anstatt: „ ... für erbrachte Dienstleistungen oder für Leistungen ab 2014 anzuwenden, unabhängig davon, ob sie aufgrund von vor oder nach dem 31. Dezember 2013 geschlossenen Verträgen zu leisten sind.“

muss es heißen: „ ... für erbrachte Dienstleistungen oder für Leistungen ab 2014 anzuwenden, unabhängig davon, ob sie aufgrund von vor oder nach dem 1. Januar 2014 geschlossenen Verträgen zu leisten sind.“

Auf Seite 424, Artikel 162 Absatz 6:

anstatt: „Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 133 ab dem 31. Dezember 2013.“

muss es heißen: „Abweichend von Absatz 2 gilt Artikel 133 ab dem 1. Januar 2014.“
